

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration u. Gleichstellung Planungsanzeige vom 02.03.2021</p> <p>Die Gemeinde Strukdorf beabsichtigt, auf einer ca. 13,6 ha großen Fläche „nördlich der K 115, südlich der A 20, östlich der Bahnhofstraße 2 und westlich des Lindgrund 1“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festzusetzen. Die Planung ist raumbedeutsam. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Länge des Plangebietes beträgt ca. 840 Meter. Die Anlagen befinden sich innerhalb der aktuellen EEG-Kulisse (200 Meter-Streifen von der Bundesautobahn).</p> <p>Die Gemeinde Strukdorf verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Die zu überplanende Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 – Amtsbl. Schl.-H. 1621) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planung wird korrekt dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der Begründung.</p>	<p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solarfreiflächenanlagen soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf u.a. Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, Ziff. 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2020.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Freiflächen-PVA grenzt unmittelbar an die A 20 an. Darüber hinaus entspricht die Lage zwischen A 20 und K 115 aufgrund der Vorprägung des Landschaftsbildes durch Infrastruktureinrichtungen einem landschaftsverträglichen Standort.	X	
Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten, Ziff. 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2020.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Länge der Anlage unterschreitet mit 840 m die durch den 2. Entwurf der Fortschreibung des LEP 2020 vorgegebene Gesamtlänge von 1.000 m.	X	
Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomeration von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden, Ziff. 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2020. Für die vorliegende Planung liegt eine Standortalternativenprüfung und ein Blendgutachten der SolPEG vor. Die Alternativenprüfung bezieht sich jedoch lediglich auf Flächen entlang der Autobahn im Gemeindegebiet Strukdorf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird korrekt dargestellt.		X
Da mittlerweile im Land jedoch auch außerhalb der EEG-Flächen die Errichtung von Photovoltaikanlagen ermöglicht wird, sollte die Alternativenprüfung sich nicht nur auf die EEG-förderfähigen Bereiche beziehen. Es sollte das gesamte Gemeindegebiet untersucht werden. Darüber hinaus sollte die Alternativenprüfung auch gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden. Auch der Kreis Segeberg fordert in seiner Stellungnahme vom 13.01.2021 eine abgestimmte gemeindegrenzenübergreifende Alternativenprüfung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planung wurde eine gemeindeweite und gemeindegrenzenübergreifende Alternativenprüfung durchgeführt. Die gemeindegrenzenübergreifende Prüfung wurde auf Flächen entlang der A 20 beschränkt, da für diese angesichts der Vorgaben des LEP zu geeigneten Flächen eine erhöhte Umsetzungswahrscheinlichkeit besteht.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant		
		Ja	/ nein	
<p>Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht nach Vorlage überarbeiteter und konkretisierter Planunterlagen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzende folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Der Abwägung ist eine – mindestens das Gemeindegebiet umfassende, besser interkommunale – Alternativflächenprüfung zugrunde zu legen.</p> <p>2. Bebauungspläne nach § 8 Absatz 2 Satz 2 (Selbstständige Bebauungspläne; die Gemeinde verfügt über keinen Flächennutzungsplan) bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (hier Kreis Segeberg).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Bezug auf die durchgeführte Alternativenprüfung siehe den betreffenden vorherigen Abwägungsvorschlag.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Genehmigung wird nach Beschlussfassung eingeholt.</p>			X
		X		
		X		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Segeberg Begleitbericht vom 13.01.2021</p> <p>Zu der o.g. Planungsanzeige nehme ich wie folgt Stellung.</p> <p>Angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt für die Planung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB besondere Bedeutung zu. Die Planungen benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Dabei muss materiell sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifend Ziele der Raumordnung und andere fachliche und rechtliche Vorgaben gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt.</p> <p>Bei der Planung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen sollten die Gemeinden gemeindegrenzenübergreifend denken; insbesondere dort, wo die Gemeinden in einem Landschaftsraum gemeinsame Leitprojekte oder -themen verfolgen. Die Standortprüfung ist daher auch auf die Grenzbereiche mit den Nachbargemeinden zu erweitern und eng mit diesen abzustimmen.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und ersetzt nicht meine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der Planung wurde eine gemeindeweite und gemeindegrenzenübergreifende Alternativenprüfung durchgeführt. Eine die gemeindegrenzenüberschreitende Abstimmung und der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB kann zudem im Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 und 2 BauGB sichergestellt werden. Die Alternativenprüfung verdeutlicht, dass durch die Entwicklung der durch den Bebauungsplan Nr. 1 überplante Fläche aufgrund mangelnder Agglomeration mit Nachbargemeinden die Planungshoheit der Nachbargemeinden nicht eingengt wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p align="center">X</p>	<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Kreis Segeberg Kreisplanung, Regional-Management, Klimaschutz vom 21.01.2021</p> <p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung: <u>Tiefbau</u> Keine Anregungen.</p> <p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Anregungen.</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Angaben zur Löschwasserversorgung und der Erschließung sind zu konkretisieren: 1. Die erforderliche Löschwassermenge und deren Sicherstellung ist anzugeben.</p> <p>2. Durch die ausgedehnte Größe der geplanten Anlage sind auf dem Grundstück weitere Flächen für die Feuerwehr erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geforderten Angaben wurden in der Begründung ergänzt. Zur Löschung eines Brandes der PV-Anlage werden 48 m³/h für eine Dauer von mindestens 2 h benötigt. Die Gemeinde Strukdorf verfügt über keine zentrale Wasserversorgung, eine Entnahme des benötigten Löschwassers ist jedoch aus zwei offenen Löschwasserstellen (Lindgrund 1 & Dorfstraße 17) möglich. Die Fläche befindet sich zwar z. T. in über 300 m Distanz zu den Löschwasserteichen, die Gemeinde verfügt jedoch über erhöhte Schlauchkapazitäten. Zudem würden bei einem Schadensereignis unmittelbare mehrere Feuerwehren alarmiert werden.</p> <p>Gemäß Rücksprache mit dem Wehrführer der örtlichen Feuerwehr sind die im geplanten Modullayout vorgesehenen Wegebreiten und Aufstellflächen ausreichend dimensioniert.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

<p>Kreisplanung Keine Stellungnahme.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		X
<p>Untere Denkmalschutzbehörde Südlich des geplanten Sondergebietes SO „Photovoltaikanlage“ liegt das denkmalgeschützte Wohnhaus Dorfstraße 16 in Strukdorf mit Wirtschaftsgebäude und Barockgartusche aus Traventhal. Daher sind von der vorliegenden Planung denkmalrechtliche Belange betroffen. Aufgrund des geschützten Knicks und des geplanten Knickschutzstreifens mit Abschirmgrün bestehen keine denkmalrechtlichen Belange.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Grundsätzlich möchte ich auf den Entwurf des Beratungserlasses des Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergiefreiflächenanlagen im Außenbereich verweisen, der sich zur Zeit im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange befindet.</p> <p>Es wird empfohlen, die im Erlass formulierten Empfehlungen hinsichtlich der Hinweise zur Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Sie baten um Stellungnahme zu dem in der Begründung zum B- Plan Entwurf festgelegten Ausgleich.</p> <p>Hinsichtlich der Einbindung in das Landschaftsbild ist die Vorgabe einer geschlossenen Umpflanzung der Vorhabenfläche weitestgehend gut umgesetzt worden. Lediglich an der nördlichen Plangrenze, wo ein Lärmschutzwall mit Ruderalflur und Obstgehölzen vorhanden ist, ist zu prüfen, ob hierdurch schon eine geschlossene Umpflanzung gewährleistet ist.</p> <p>Bei der Bilanzierung zur Kompensation der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes stimme ich nicht mit all Ihren Ansätzen überein. An der östlichen Grenze der überplanten Fläche soll ein Knick angelegt werden. In 5m Entfernung dazu ist eine ebenerdige Feldhecke mit knicktypischen Gehölzen geplant. In der Bilanzierung (S. 53 der Begründung) werden beide Anpflanzungen als Knickwälle bezeichnet. Das ist fachlich nicht korrekt. Zudem entspricht die von Ihnen ange-setzte Bewertung nicht den in der Praxis der UNB des Kreises Segeberg ange-setzten Gewichtungen.</p> <p>In der Regel geht die Anlage von Knicks in die Kompensationsberechnung mit einem Faktor von 1:3 ein, sofern es sich um einen Knick mit Wall handelt. Die Anpflanzungen des Feldgehölzes kann im Verhältnis 1:1,5 berücksichtigt wer-</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Lärmschutzwall bietet eine weitreichende Abschirmung der Fläche zu angrenzenden Nutzungen. Eine weitere Eingrünung in nördlicher Richtung würde hätte keinen Mehrwert für das Landschaftsbild oder angrenzende Nutzungen, da die Fläche aus Norden nicht einsehbar ist.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzungen wurden dahingehend korrigiert, dass im südlichen Bereich des „Redders“ die Anpflanzung eines Knicks in Richtung der Fläche sowie einer Feldhecke in Richtung des angrenzenden Wohngebäudes vorgesehen wird. Für den nördlichen Bereich des „Redders“ wird beidseitig die Anpflanzung von Knicks festgesetzt. Die Formulierung und Anrechnung wurde in der Bilanzierung dahingehend ge-ändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Anrechnung der Biotopstrukturen wurde gem. der genannten Faktoren angepasst.</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

den. Inwieweit die Anlage eines Redders zusätzlich bilanziert werden kann, ist im vorliegende Fall fraglich. Um hier eine abschließende Beurteilung abgeben zu können, ist die Frage zu klären, wie der Weg zwischen den beiden Anpflanzungen gepflegt werden soll. Eine Nutzung als Weg kommt hier wohl nicht in Frage. Zudem behindert das beabsichtigte wechselseitige Knicken die ökologische Aufwertung durch diese Biotopstruktur.

Ich bitte um Berücksichtigung der o.a. Anmerkungen bei der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung.

Die Festsetzungen wurden um Vorgaben zur Anlage und Pflege des Weges zwischen den Knickwällen bzw. dem Knickwall und der Feldhecke ergänzt. Der Einschätzung, dass das wechselseitige Knicken die Aufwertung behindert wird nicht gefolgt. Das wechselseitige Knicken ermöglicht im Gegenteil, dass Tiere aus dem zurückgeschnittenen Knick / der zurückgeschnittenen Feldhecke in die bestehende Biotopstruktur ausweichen können.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Wasser – Boden – Abfall <i>SG Abwasser</i> Keine Bedenken.</p> <p><i>SG Gewässerschutz</i> In der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereiches verläuft ein verrohrtes Gewässer 540 des Gewässerpflegeverbandes (GVP) Oberer Wardersee, das nicht überbaut werden darf. Laut Satzung des GPV ist ein Streifen beidseitig der Rohrachse mit 3,0 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Wenn der Bereich trotzdem überbaut werden sollte, ist die Leitung umzulegen. Dazu bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung, die in Aussicht gestellt wird.</p> <p>Grundsätzlich sollte die Errichtung einer Fotovoltaik Freiflächenanlage an dieser Stelle in Frage gestellt werden. Bei den betreffenden Ackerflächen handelt es sich mit um die besten Ackerstandorte im Gemeindegebiet von Strukdorf, mit im Mittel 57j Bodenpunkten und einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit. Darüber hinaus weist die Fläche nur eine geringe Nitratauswaschungsgefährdung auf. Der Entzug dieser Ackerfläche aus der landwirtschaftlichen Produktion trägt zur Erhöhung des Bewirtschaftungsdrucks auf andere landwirtschaftlich genutzte Flächen bei. Flächen, die aufgrund ihrer Bodenbeschaffenheit ein höheres Nitratauswaschungspotential haben, tragen somit zu einer größeren Grundwasserbelastung bei.</p> <p>Bevor gute Ackerstandorte aus der Produktion genommen werden, sollte das nicht ausreichend ausgenutzte Potential der Dachflächenanlagen in Strukdorf ausgeweitet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Das verrohrte Verbandsgewässer 540 wird in die Planzeichnung übernommen. Es wird ein Leitungsrecht samt beidseitigem, 3 m breitem Begleitstreifen eingetragen, welches von Bebauung freizuhalten ist.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die für eine Freiland-Photovoltaikanlage besonders geeigneten Flächen an der A 20 wurden im Rahmen der Standortalternativenprüfung auf ihre Ertragsfähigkeit und ihre Bodenfunktionen hin untersucht. Bei allen in Frage kommenden Flächen handelt es sich um Flächen mit einer überwiegend hohen Ertragsfähigkeit und einer geringen bis mittleren Nitratauswaschungsgefährdung, sodass die überplante Fläche nicht negativ heraussticht. Einige Flächen südlich und östlich im Gemeindegebiet weisen zwar nur eine mittlere Ertragsfähigkeit auf. Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung wird jedoch im Einklang mit dem 2. Entwurf der Fortschreibung des LEP dem Schutz des Landschaftsraumes durch Ausweisung einer Fläche im vorbelasteten Raum an der A 20 Vorrang eingeräumt. Zahlreiche größere Dachflächen in Strukdorf sind bereits mit Solaranlagen ausgestattet. Das geringe verbleibende Flächenpotenzial auf Dachflächen unterschreitet bei Weitem das einer Freiflächenanlage und der damit in Zusammenhang stehende Erzeugung erneuerbarer Energien. Zudem unterliegen besagte Dachflächen nicht der gemeindlichen Planungshoheit, sodass nicht von einer Umsetzung in naher Zukunft ausgegangen werden kann.</p>	<p></p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p> <p></p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><i>SG Bodenschutz</i> Der Entwurf des Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergiefreiflächenanlagen im Außenbereich befindet sich zurzeit im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange. Der Erlass soll die zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen (landesplanerische, bauplanungs- und fachrechtliche Erfordernisse) und die berührten Fachbelange identifizieren und Planungsempfehlungen zu einer freiflächen- und ressourcenschonenden Ausgestaltung von PV-Freiflächen-Anlagen geben und damit einer Hilfestellung u.a. für die planenden Gemeinden darstellen. Es wird empfohlen, die im Erlass formulierten Empfehlungen zu berücksichtigen. In Kapitel D gibt der o.a. Erlassentwurf Planungsempfehlungen für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau unter dem Gesichtspunkt des Boden- und Grundwasserschutzes. Es wird empfohlen, die im Erlass formulierten Empfehlungen, insbesondere zur Regelung einer Rückbauverpflichtung zu berücksichtigen. Zu 7.7.1 (S. 20): Gemäß Erlassentwurf sollte der Bodenabstand der Zaununterkante nicht unterhalb von 20 cm liegen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Empfehlungen des Erlasses werden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Den Vorgaben des Erlasses, dass keine „Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)“ in Anspruch genommen werden sollen wird gefolgt. Die Flächen im Plangebiet weisen lediglich eine mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung auf.</p> <p>Dem Erlassentwurf wird dahingehend Rechnung getragen, dass in den städtebaulichen Vertrag eine Rückbauverpflichtung aufgenommen wird.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der mind. Bodenabstand der Zaununterkante wird auf 20 cm festgesetzt.</p>	X	
<p><i>SG Grundwasserschutz</i> Keine Anregungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		X
<p><i>SG Abfall</i> Keine Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>		
<p><i>SG Geothermie</i> Keine Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		
<p>Umweltbezogener Gesundheitsschutz Keine Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><i>Sozialplanung</i> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Verkehrsbehörde</u> Eine Blendwirkung durch Module der Photovoltaik-Freilandanlage auf den Kraftfahrzeugverkehr, insbesondere auf der A 20, ist auszuschließen. Ggf. sind entsprechende bauliche Maßnahmen zu ergreifen, die eine Blendung von Kraftfahrer*innen ausschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planung wurde ein Blendgutachten erstellt, welches nachweist, dass keine Blendwirkung von der Photovoltaikanlage ausgeht, welche KraftfahrerInnen auf der A20 oder K115 beeinträchtigen könnte. Das entsprechende Gutachten liegt der Begründung als Anlage bei.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie u. Tourismus vom 20.01.2021</p> <p>Gegen den Selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p> <p>Hinweis: Seit dem 01.01.2021 sind die Zuständigkeiten an den bislang in Auftragsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein stehenden Bundesautobahnen auf das Fernstraßen-Bundesamt und die Autobahn GmbH des Bundes übergegangen. Ab sofort nimmt in Bebauungsplanverfahren die Autobahn GmbH des Bundes als Träger öffentlicher Belange die Mitwirkung des Straßenbaulastträgers wahr. Für Planvorhaben in Schleswig-Holstein erfolgt bei Bebauungsplanverfahren an Autobahnen die Beteiligung durch die Städte/Gemeinden dementsprechend bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, Heidenkampsweg 96-98, 20097 Hamburg, E-Mail: nord@autobahn.de Es wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich der hier vorliegenden Betroffenheit der Bundesautobahn A 20 die Autobahn GmbH des Bundes direkt beteiligt wurde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen wurden der Autobahn GmbH und Fernstraßen-Bundesamt am 27./28.01.2021 nachgereicht, wobei sich das Fernstraßen-Bundesamt als nicht zuständig erklärt hat.</p>		X
		X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>AG-29 vom 25.01.2021</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen: Wir begrüßen den zukunftsorientierten ökologischen Nutzen der Photovoltaikanlagen, betrachten jedoch auch die negativen Auswirkungen eines Vorhabens dieser Größenordnung. <u>Alternativprüfung und Planerfordernis</u> Im Rahmen des Baus dieser Anlagen kommt es zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Umfeldes (z.B. Versiegelung von Lebensräumen, Überschildung und Verschattung von Flächen). Durch die Sicherung des Betriebsgeländes, z.B. durch Zäune, entsteht eine Barrierewirkung, insbesondere für Mittel- und Großsäuger, für die der Lebensraum vollständig verloren gehen kann. So können diese Anlagen Stör- und Scheueffekte verursachen, die je nach betroffener Vogelart von unterschiedlichem Ausmaß sein können. Betroffen sind z.B. empfindliche Wiesenvogelarten oder rastende Wasservögel.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die Überstellung und geringfügige Versiegelung der Fläche kommt es zu kleinräumige Veränderungen in der Niederschlagsverteilung sowie einer Verschattung von Teilflächen. Insgesamt ergibt sich durch die Anlage von Grünland jedoch eine wesentlich auf ehemals intensiv ackerbaulich genutzte Flächen eine Verbesserung der Schutzgüter. Das Plangebiet ist zwischen der BAB A 20 und der Kreisstraße 115 gelegen und weist aufgrund bestehender Einzäunung und Bebauung auch nach Osten und Westen eine eingeschränkte Durchgängigkeit auf. In Anlehnung an den Entwurf zu den „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (MELUND & MILIG SH) wird der Mindestbodenabstand der Zaununterkante auf 20 cm festgesetzt, um eine größtmögliche Durchlässigkeit des Gebietes zu ermöglichen. Gem. vorliegendem Artenschutzgutachten sind keine Lebensräume von Offenlandarten oder Rastvögel betroffen. Insgesamt kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass sich die Lebensbedingungen für alle untersuchten Arten(Gruppen) auf der Fläche durch die Anlage der Knickstrukturen und der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung verbessern.</p>	<p></p> <p>X</p>	<p>X</p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Bau von PV-FFA sowie die Unterbrechung von Wegenetzen können unter Umständen, je nach Einbettung der Anlage in das vorhandene Gelände, auch die Erholungsnutzung einschränken.

Aus diesem Grund muss die Nutzung bestehender Dach- und Gebäudeflächen einer Freifläche bevorzugt werden. Ein naheliegendes Gewerbegebiet beispielsweise, kann sich aufgrund der großen Dachflächen ideal als Standort für Photovoltaikanlagen eignen. Es ist erneut zu prüfen, ob eine derartige Standortalternative vorhanden ist!

Zudem fordern wir eine ausführliche Erläuterung der Planerfordernis. Besteht die Notwendigkeit für die Ausweisung einer 13,5 ha großen Fläche?

Ausgleich

Die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche soll als Gras- und Krautflur sowie als Blühwiese umgenutzt werden. Da diese Maßnahmen zusätzlich als Ausgleichsmaßnahmen dienen, muss ein möglichst großer ökologischer Nutzen erzielt werden. Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerrückstände von der Fläche zu entfernen. Außerdem ist die Verwendung von zertifiziertem Regio-Saatgut ratsam.

Zudem fordern wir genaue Angaben zur geplanten Pflege dieser Fläche. Soll eine jährliche Mahd oder eine Beweidung erfolgen oder handelt es sich um eine Sukzessionsfläche? Ein regelmäßiges, mindestens jährliches Monitoring ist wünschenswert.

Aufgrund der bestehenden Nutzung und Lage der Fläche ist diese wie bereits in der Begründung dargestellt nicht für eine Erholungsnutzung erschlossen. Aufgrund der wesentlichen Vorprägung durch umgebende Straßen wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen.

Strukdorf und seine Nachbargemeinden sind kleine, ländliche Gemeinden ohne Gewerbegebiete. Einige der bestehenden Stall- und Wirtschaftsgebäude sind bereits mit Dachphotovoltaikanlagen versehen. Das verbleibende Flächenpotenzial auf Dachflächen unterschreitet bei Weitem das einer Freiflächenanlage und der damit in Zusammenhang stehende Erzeugung erneuerbarer Energien. Zudem unterliegen besagte Dachflächen nicht der gemeindlichen Planungshoheit, sodass nicht von einer Umsetzung in naher Zukunft ausgegangen werden kann.

Freiflächen-PVA bieten eine gute Möglichkeit, eine relativ große installierte Leistung kostengünstig und zeitnah zu entwickeln und so dem Ziel der Landesplanung, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, zu entsprechen. Die vom Entwurf zum PV-Erlass vorgesehene Maximalgröße von 20 ha für Freianlagen wird durch die Planung wesentlich unterschritten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Saatgutwahl und eine davon abhängige Aushagerung ist Teil der Durchführungsplanung. Grundsätzlich ist jedoch nicht die Anlage eines mageren Grünlandes sondern einer blühreichen Wiese das Ziel.
Die Verwendung von Regio-Saatgut wurde bereits berücksichtigt. Eine entsprechende Festsetzung befindet sich bereits in den Planunterlagen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Eine detailgenaue Festsetzung von Pflegemaßnahmen führt zu einer Übermaßfestsetzung. Es werden jedoch Hinweise zur notwendigen Pflege der Fläche, die das Festsetzen von Gehölzen verhindert, in die Begründung aufgenommen.

X

X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

<p>Der geplante Ausgleich in Verhältnis von 1:0,3 halten wir für unzureichend und fordern einen Ausgleich von 1:0,5.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ausgleich von 0,5 wäre unverhältnismäßig zum tatsächlich Eingriff auf der Fläche. Die Photovoltaikanlage führt lediglich zu einer Überstellung der Fläche, mit geringfügigen punktuellen Versiegelungen für die Trafostationen. Alle Anlagen werden nach Ablauf der Nutzung zurückgebaut. Der Entwurf zum PV-Erlass sieht eine Kompensation in einem Verhältnis von 1 : 0,25, welches bis auf 1 : 0,1 gesenkt werden kann, vor. Den im Entwurf genannten Planungsempfehlungen wird weitgehend entsprochen, weshalb der notwendige Ausgleich im Einklang mit den Vorgaben des Entwurfs auf 0,2 festgesetzt wird.</p>	<p align="center">X</p>	
<p><u>Artenschutz</u> Wir fordern die ausführliche Auf- und Darstellung der vorhabenbezogenen Auswirkungen für Flora und Fauna. Es sind Begehungen und Kartierungen erforderlich, um ausreichenden Artenschutz zu garantieren. Eine Kartierung ist besonders im Frühjahr, ab März empfehlenswert, da Brutzeit der Vögel beginnt. Eine erneute Begehung im Sommer garantiert eine ausführliche Kartierung. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren Stellung zu beziehen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wurde durch das Büro BBS Greuner-Pönicke eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt und dessen Ergebnisse in die Begründung aufgenommen.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

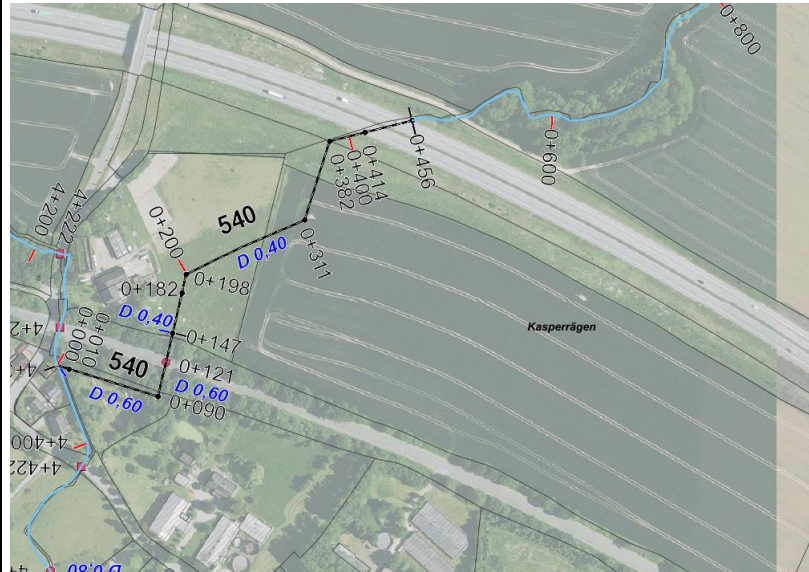
19.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Wege-Zweckverband der Gemeinden d. Kreises Segeberg vom 19.01.2021</p> <p>In Bezugnahme auf Ihr Schreiben anbei möchten wir heute wie folgt Stellung nehmen: Der WZV hat in der Gemeinde Strukdorf die Aufgabe der Breitbandversorgung übernommen. Sodass grundsätzlich bei einer B-Plan Erschließung (Baugrundstücke) eine Mitverlegung von Leerrohren vorgesehen wird. Wir sehen auch den Anschluss einer PV-Anlage an das Breitbandnetz, u.a. zur Datenerfassung, als durchaus sinnvoll an. Allerdings macht aus unserer Sicht eine Mitverlegung von Leerrohren zunächst nur Sinn, wenn die Gemeinde auch einen Anschluss an das Breitbandnetz wünscht. Sollte die Gemeinde die PV-Anlage an das kommunale Breitbandnetz anschließen wollen, ist bitte direkt mit uns oder SWN einmal Kontakt aufzunehmen. Vielen Dank.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist bereits weitgehend an das Breitbandnetz angeschlossen. Sollte der Anschluss der Anlage an das Breitbandnetz im Rahmen der Ausführungsplanung vorgesehen werden, erfolgt eine entsprechende Absprache mit den zuständigen Versorgern.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Gewässerpflegeverband Oberer Warder See vom 14.01.2021</p> <p>Die Verbandsleitung 540 ist durch die oben genannte Maßnahme direkt betroffen. Einen Kartenauszug habe ich unten aufgeführt. Die Belange der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Oberer Warder See sind einzuhalten und dürfen nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Rohrleitung nicht von den Solarzellen überbaut werden darf und die Mindestabstände eingehalten werden müssen.</p> 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Das verrohrte Verbandsgewässer 540 wird in die Planzeichnung übernommen. Es wird ein Leitungsrecht – samt beidseitig 3 m breiten Begleitstreifen – welches von Bebauung freizuhalten ist, eingetragen.</p>	X	
		X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Archäologisches Landesamt SH vom 12.01.2021</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmal entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die Lage in einem archäologischen Interessengebiet und den § 15 DSchG ist bereits in der Begründung enthalten.</p>	<p></p> <p>X</p>	<p>X</p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Schleswig-Holstein Netz AG vom 30.12.2020 Reg.-Nr. 413578</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke. Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuelle und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z.B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Besagte Leitungen befinden sich gemäß der zugesandten Pläne nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und werden dementsprechend nicht überbaut.</p>		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Avacon Netz GmbH vom 22.12.2020</p> <p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co.KG. Achtung: Im o.g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Handwerkskammer Lübeck vom 21.12.2020</p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes vom 16.02.2021</p> <p>Gemäß § 9 (1) und (2) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sind bauliche Anlagen jeglicher Art in einem Abstand von bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn (Anbauverbotszone) bei Autobahnen nicht zulässig. Im weiteren Abstand von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn (Anbaubeschränkungszone) bedürfen sie der Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.</p> <p>Dem eingereichten Bebauungsplan Nr. 1 (Errichtung von Photovoltaik-Freianlage) südlich der A 20, östlich der Bahnhofstraße 2 und westlich des Lindgrund 1 entnehmen wir, dass sich das Bauvorhaben in der Anbaubeschränkungszone befindet, d.h. 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn der BAB A 20.</p> <p>Unter der Voraussetzung des Abstandes von 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn der BAB A 20 stimmen wir dem Bebauungsplan unter folgenden Bedingungen und Auflagen zu:</p> <p>1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 20 nicht beeinträchtigt werden. Es darf zu keiner Zeit zu Blendeffekten gegenüber den Verkehrsteilnehmern auf der BAB A 20 führen.</p> <p>2. Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßenbundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung wird korrekt dargestellt. Das Sondergebiet Photovoltaik befindet sich teilweise in der Anbaubeschränkungszone.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Bereich der 40 m Anbauverbotszone. Das Sondergebiet Photovoltaik ist jedoch außerhalb der Verbotszone gelegen, lediglich eine Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft auf welcher eine Blühwiese angelegt wird befindet sich innerhalb besagter Zone.</p> <p>Gemäß dem vorliegenden Blendgutachten, kommt es aufgrund des trennenden Lärmschutzwalles zu keinen Blendeffekten auf Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 20</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>3. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraße A 20 in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes. Dies gilt auch für alle anderen Anbauten jeglicher Art. Insbesondere gilt dies ergänzend für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.</p>	<p>Eine Ausrichtung von Außenwerbeanlagen auf Verkehrsteilnehmer der A 20 ist im Plangebiet nicht möglich, da der Geltungsbereich von der Bundesautobahn durch einen Lärmschutzwall getrennt wird. Es wurde ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass Anlagen der Außenwerbung innerhalb der Anbaubeschränkungszone der gesonderten Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes bedürfen.</p>		X
<p>4. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 20 besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Vorhaben induziert kein zusätzliches Verkehrsaufkommen und umfasst nicht die Herstellung schutzwürdiger Nutzungen für welche sich ein erhöhter Immissionsschutz als dem bestehenden ableiten würde.</p>		X
<p>5. Der Bauantragsteller hat selbst für entsprechenden Immissionsschutz nach § 18 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) zu sorgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von den im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen gehen nur in sehr geringfügigen Umfang Geräuschemissionen aus, sodass kein Schallschutz notwendig wird. Die Gemeinde Strukdorf ist in Schleswig-Holstein gelegen, weshalb die Hamburgerische Bauordnung (HBauO) keine Anwendung findet. Den Vorgaben des § 16 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein(LBO) wird entsprochen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf**

Beteiligung bis zum 25.01.2021

19.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Amt Trave-Land für die Gemeinden Westerrade u. Pronstorf v. 20.01.2021 ➤ Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 19.01.2021 ➤ Tennet vom 22.12.2020 ➤ Amt Nordstormarn f. d. Gemeinden Mönkhagen und Rehhorst vom 04.01.2021 ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 22.12.2020 ➤ 50Hertz vom 17.12.2020 ➤ Deutsche Glasfaser vom 16.12.2020 ➤ LLUR, untere Forstbehörde vom 25.01.2021 ➤ LLUR Regionaldezernat Südost vom 15.01.2021 ➤ Industrie- und Handelskammer zu Lübeck vom 25.01.2021 <p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u></p> <p>Landesamt für Denkmalpflege Hansewerk Natur Bund für Umwelt und Naturschutz NABU Freiwillige Feuerwehr Strukdorf</p> <p><u>Nachbarn</u> Gemeinde Geschendorf Gemeinde Weede</p>	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X